



FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE ATTISWIL

Im nachfolgenden Reglement gelten sämtliche Bezeichnungen sowohl für Männer wie auch für Frauen. Auf eine geschlechtsspezifische Formulierung wird verzichtet.

Die Einwohnergemeinde Attiswil erlässt in Ausführung eidgenössischer und kantonaler Vorschriften über das Bestattungswesen und gestützt auf das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Attiswil folgendes

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

I. Organisation des Friedhof- und Bestattungswesens

Organe

Art. 1

Für das Friedhof- und Bestattungswesen sind in der Gemeinde zuständig:

- der Gemeinderat als Gemeindepolizeibehörde
- die Werkkommission für den Betrieb und Unterhalt der Anlage.

Werkkommission

Art. 2

¹ Der Gemeinderat sorgt für die Einhaltung der Vorschriften.

² Der Werkkommission obliegt die Betriebsführung sowie der Unterhalt der Friedhofsanlage im Rahmen dieses Reglements. Sie hat selbständige Entscheidbefugnisse über sämtliche Belange im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen.

³ Die Anzahl Mitglieder, das Wahlorgan, die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach Anhang 1 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Attiswil.

II. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

Art. 3

¹ In einem Todesfall ist die Gemeindeschreiberei die erste Kontaktstelle. Sie koordiniert den Ablauf der Beerdigung mit den gemeindeinternen Stellen.

² Jeder Todesfall ist, unter Vorbehalt von Art. 5, von den Angehörigen oder den weiteren gemäss der Zivilstandsverordnung zur Anzeige verpflichteten Personen innert 48 Stunden dem Zivilstandsamt unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

Bestattungsbewilligung

Art. 4

¹ Sobald die Formalitäten erfüllt sind, wird die Bestattungsbewilligung ausgestellt. Auch für die Beisetzung von Urnen ist eine Bewilligung erforderlich.

² Ohne Bestattungsbewilligung darf keine Bestattung oder Urnenbeisetzung vorgenommen werden.

³ Über die erteilten Bewilligungen wird eine Kontrolle geführt.

III. Die Bestattung

Aufbahrungsdauer

Art. 5

Die Beerdigung oder Kremation darf frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Tode stattfinden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 14 Abs. 2 und Abs. 3 des Dekretes vom 25.11.1876 über das Begräbniswesen, wonach die Gemeindepolizeibehörde eine frühere Bestattung bewilligen kann.

Beschaffenheit der Särge

Art. 6

Särge für Erdbestattungen sind aus leicht verrottbarem Material herzustellen.

Bestattungsort

Art. 7

¹ Der Friedhof Attiswil ist der ordentliche Bestattungsort für alle verstorbenen Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Attiswil ohne Unterschied der Konfession oder Religion.

² Auf Gesuch hin kann die Werkkommission die Bewilligung erteilen, verstorbene Personen ohne Wohnsitz in Attiswil, auf dem Friedhof Attiswil beizusetzen.

Bestattungszeiten

Art. 8

¹ Die Beerdigungen finden in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 09.00 bis 11.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr statt.

² Beerdigungen an Sonn- und öffentlichen Feiertagen sind nicht gestattet.

³ An Samstagen können Beerdigungen nur in dringenden Fällen und nach Absprache mit der Werkkommission stattfinden.

⁴ Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu beachten.

⁵ Vor jeder Beerdigung werden in der Regel während 10 Minuten die Kirchenglocken geläutet. Auf Wunsch des Verstorbenen oder dessen Angehörigen kann auf das Geläute verzichtet werden.

Schliessen des Grabes

Art. 9

¹ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung bzw. Urnenbeisetzung zu schliessen.

² Das Grab wird mit einem Holzkreuz versehen, welches mit Vor- und Familienname beschriftet wird.

³ In jedem Grab darf nur eine Leiche erdbestattet werden.

Grabesruhe

Art. 10

¹ Vor Ablauf von 25 Jahren darf ein Grab nicht geöffnet und geräumt werden. Ausnahmen sind nur auf Anordnung einer Gerichtsbehörde oder mit Bewilligung des Regierungsstatthalters gestattet (Exhumation).

² Die Exhumation ist unauffällig vorzunehmen. Die Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

IV. Gräberkategorien

Art. 11

¹ Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten

- a) Erdbestattung in Reihengräber
- b) Urnenbeisetzung in bestehendem oder neuem Urnengrab
- c) Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab.
- d) Urnenbeisetzung in der Urnen-Gemeinschafts-Anlage

² Bei den Reihengräbern müssen die Bestattungen bzw. die Beisetzungen in regelmässiger Reihenfolge vorgenommen werden. Ausnahmen sind nicht gestattet.

³ Die Angehörigen entscheiden über die Bestattungsart.

Grabmasse

Art. 12

¹ Die Gräber haben folgende Masse:

<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>	
2.00 m	0.90 m	1.50 m	Erdbestattung Erwachsene
1.50 m	0.50 m	1.00 m	Erdbestattung Kind unter 12 Jahren
1.00 m	0.70 m	0.50 m	Urnengrab
		0.50 m	Urnen-Gemeinschafts-Anlage

Von Grab zu Grab ist ein Abstand von 0.30 m einzuhalten. Bei der Urnen-Gemeinschafts-Anlage beträgt der Abstand von Platte zu Platte seitlich 25 cm, oberhalb 50 cm.

² Wenn ein Sarg die üblichen Masse überschreitet, ist der Gemeindearbeiter durch den Bestatter rechtzeitig zu benachrichtigen.

Gemeinschaftsgrab

Art. 13

¹ Im Gemeinschaftsgrab kann die Asche von Verstorbenen beigesetzt werden, die genannt oder nicht genannt werden wollen. Die Asche wird aus der Urne in die Graböffnung gestreut. Auf Wunsch der Angehörigen kann dies in deren Anwesenheit erfolgen.

² Die Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt:

- auf schriftlich erklärten Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen
- wenn keine näheren Angehörigen bekannt sind
- wenn eine schickliche Bestattung durch die Einwohnergemeinde organisiert wird.

³ Es besteht keine Möglichkeit, auf dem Gemeinschaftsgrab ein Grabmal zu stellen oder sonst wie die Grabstätte persönlich zu gestalten. Auf Wunsch der Angehörigen oder des Verstorbenen wird ein Namensschild durch die Werkkommission auf den Stelen angebracht. Die Kosten (s. Gebührentarif) werden den Angehörigen in Rechnung gestellt. Über die Entfernung von Namensschildern entscheidet die Werkkommission.

⁴ Kränze und Blumenschmuck dürfen auf den dafür vorgesehenen Standorten platziert werden.

⁵ Topfpflanzen sind an den dafür vorbereiteten Kiesfeldern zugelassen. Beschriftungen und Schilder in diesen Töpfen und Schalen sind untersagt. Werden solche Topfpflanzen nicht unterhalten, ist der Friedhofgärtner befugt,

diese zu entfernen. Die leeren Töpfe und Schalen werden bei der Grasmulde für das Abholen durch die Angehörigen während 1 Monat deponiert und nach Ablauf dieser Frist entsorgt. Sind zu viele Topfpflanzen vorhanden, entscheidet die Werkkommission über deren Entfernung.

Urnen-Gemeinschafts-Anlage

Art. 14

In der Urnen-Gemeinschafts-Anlage darf nur die Urne einer einzelnen Person beigesetzt werden. Kerzen, Blumenschmuck und Kränze dürfen nur an den besonders dafür ausgeschiedenen Stellen niedergelegt werden. Vorschriftenwidrig deponierte Blumen, Kränze und Kerzen werden vom Friedhofgärtner entfernt.

Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber

Art. 15

Urnen können auf einem bestehenden Grab beigesetzt werden, welches nicht länger als 15 Jahre besteht. Über Ausnahmen entscheidet die Werkkommission. Die Ruhezeit des Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert.

V. Grabmäler

Grundsatz

Art. 16

Jedes Grabmal muss sich in Form und Werkstoff harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

Bewilligungspflicht

Art. 17

¹ Für das Aufstellen von Grabmälern ist die Bewilligung der Werkkommission einzuholen. Bewilligungspflichtig sind ebenfalls alle Änderungen an bestehenden Grabmälern.

² Das Gesuch ist im Doppel vor Beginn der Ausführungsarbeiten unter Beilage einer Zeichnung im Massstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) und mit Angabe der Masse, des Materials und der Beschriftung einzureichen.

³ Bei der Bestattung in der Urnen-Gemeinschafts-Anlage erhält jedes Grab eine bodeneben verlegte Namenplatte aus Kalkstein. Die Namenplatte wird bei der Bestattung gesetzt. Die Grösse, die Art, die Beschriftung sowie der Lieferant der Namenplatte sind von der Werkkommission vorgegeben.

⁴Die Werkkommission kann jederzeit verlangen, dass Grabmäler, die ohne Genehmigung aufgestellt oder geändert worden sind, oder den genehmigten Angaben nicht entsprechen, auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

Masse

Art. 18

¹ Auf jedes Grab darf nur ein Grabmal gesetzt werden.

² Für die Grabmäler sind folgende Maximalmasse ab Plattenweg zulässig:

Höhe	Breite	Dicke	
120 cm	60 cm	12 - 25 cm	Erdbestattung Erwachsene
80 cm	45 cm	12 - 25 cm	Erdbestattung Kinder
80 cm	50 cm	12 - 25 cm	Urnengrab
25 cm	40 cm	5 - 6 cm	Namenplatte Urnen-Gemeinschafts-Anlage

Setzen von Grabmälern

Art. 19

¹ Auf Erdgräbern dürfen die Grabmäler sofort nach der Bestattung aufgestellt werden.

² Bei Urnengräbern können die Grabmäler aufgestellt werden, sobald es die Bodenbeschaffenheit zulässt.

³ Bei der Urnen-Gemeinschafts-Anlage werden die Namenplatten bei der Bestattung gesetzt.

VI. Gestaltung, Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Unterhalt

Art. 20

¹ Schadhafte oder nicht mehr richtig stehende Grabmäler sind durch die Angehörigen wieder Instandstellen zu lassen.

² Kommen die Unterhaltspflichtigen einer entsprechenden Aufforderung der Werkkommission nicht innert der dafür festgesetzten Frist nach, so ist die Kommission berechtigt, die Instandstellung auf Kosten der Pflichtigen zu veranlassen.

Grabeinfassung

Art. 21

¹ Die Einfassung der Gräber durch Trittplatten oder Randabschlüssen erfolgt einheitlich durch den Friedhofgärtner.

Bepflanzung

Art. 22

¹ Das Anpflanzen und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Sie sind zu einem ordnungsgemässen Unterhalt des Grabes verpflichtet. Die Bepflanzung der Gräber soll sich in die Gesamtanlage gut einfügen.

² Das Pflanzen von Stauden, Formgehölzen und Bäumen ist untersagt. Das Überdecken der Gräber mit Steinplatten oder Kies ist gestattet.

³ Bei Verstössen gegen diese Vorschriften werden die Angehörigen durch die Werkkommission zur Behebung des beanstandeten Zustandes aufgefordert. Kommen die Angehörigen dieser Aufforderung nicht nach, so ordnet die Kommission die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen an. Die Minimalgebühren sind im Anhang festgelegt.

VII. Friedhofordnung

Besuchszeit

Art. 23

¹ Der Friedhof ist der Bevölkerung jederzeit zugänglich.

Besuchsordnung	² Kinder unter 10 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung Erwachsener betreten. Das Mitführen von Fahrrädern oder anderer Fahrzeuge auf das Friedhofareal ist untersagt. Hunde dürfen nicht mitgeführt oder laufen gelassen werden.
Allgemeines Verhalten	³ Ungebührliches Benehmen, Spielen, Lärmen, unberechtigtes Pflücken von Blumen und Zweigen, das Wegnehmen von Topfpflanzen oder anderer beweglicher Gegenstände, jegliche Beschädigung und Verunreinigung von Gräbern, Wegen und übrigen Teilen der Anlage sind verboten.
Abfälle	Art. 24 Pflanzenumhüllungen, zerbrochene Töpfe und andere Abfälle sind in die dazu bestimmten Behälter zu entsorgen.
Abräumen der Grabfelder	Art. 25 ¹ Nach Ablauf der Ruhezeit von 25 Jahren kann die Aufhebung von Grabfeldern durch die Werkkommission verfügt werden. ² Die Verfügung ist im Amtsanzeiger zur publizieren. Für die Räumung ist eine Frist von mindestens drei Monaten zu setzen. Nach dieser Frist kann über nicht abgeräumte Gräber verfügt werden.

VIII. Allgemeine Bestimmungen

Haftung	Art. 26 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und sonstigen Schädigungen innerhalb der Friedhofanlage. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Haftung der Gemeinde nach Art. 84 Gemeindegesetz.
Gebühren	Art. 27 Die Gebühren sind im Anhang geregelt.
Beschwerderecht	Art. 28 Gegen Entscheide der Werkkommission kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsstatthalter Oberaargau Beschwerde geführt werden. Es wird auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 verwiesen.
Inkraftsetzung	Art. 29 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Juli 2018 in Kraft. ² Mit der Genehmigung werden alle früheren und dem neuen Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement vom 30. November 2004 ersetzt.

Beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2018

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Gaudenz Schütz

Christine Käser

Auflagezeugnis

Die Gemeindegeschreiberin hat dieses Reglement vom 09. Mai bis 08. Juni 2018 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Nr. 19 vom 09. Mai 2018 bekannt.

Die Gemeindegeschreiberin:

Christine Käser

Änderung Gebührentarif

Der Anhang (Gebührentarif) zum Friedhof- und Bestattungsreglement vom 01. Juli 2018 wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2018 beraten und beschlossen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Gaudenz Schütz

Christine Käser

Die Gemeindegeschreiberin hat diese Änderung vom 25. Oktober 2018 bis 26. November 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 25. Oktober 2018 bekannt.

Attiswil, 26. November 2018

Die Gemeindegeschreiberin:

Christine Käser

Anhang

GEBÜHRENTARIF

zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinde Attiswil

Die Gemeindeversammlung erlässt in Ausführung von Art. 22 und Art. 27 des Friedhof- und Bestattungsreglements mit Wirkung ab 01. Januar 2019 folgenden

Tarif

I. Gebühren der Einwohnergemeinde

	Ortsansässige* ¹	Auswärtige
1. Erdbestattungsgrab	gratis	CHF 1'800.00
2. Urnengrab	gratis	CHF 350.00
3. Gemeinschaftsgrab (ohne Namensschild)	gratis	CHF 200.00
4. Gemeinschaftsgrab mit Namensschild	CHF 300.00	CHF 500.00
5. Urnen-Gemeinschafts-Anlage	gratis	CHF 350.00
6. Grabpflege gemäss Art. 22 Abs. 3 pro Anpflanzung min.	CHF 400.00	CHF 400.00

II. Auslagen der Einwohnergemeinde

1. Gemeindearbeiter	Gratis	effektiv
---------------------	--------	----------

III. Kosten der Namenplatte für die Urnen-Gemeinschafts-Anlage

Preis pro Platte	CHF 450.00* ² (exkl. MWST)
Beschriftung pauschal	CHF 25.00* ² pro Zeichen

*¹ Ortsansässige: Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz (Heimatschein-Hinterlegung) in Attiswil.

*² Preisänderungen des Lieferanten bleiben vorbehalten.